

Prof. Dr. Ernst Hafter siebzigjährig!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **14 (1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.03.2021**

Persistenter Link: <http://doi.org/10.5169/seals-569817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Prof. Dr. Ernst Hafter siebzigjährig!

Es ist für uns alle eine schöne Pflicht, dem großen Strafrechtsgelehrten zu seinem Ehrentage unsere herzlichsten Glückwünsche auszusprechen. Daß der Homoerot in der Schweiz, sofern seine Neigung einem Selbstverantwortlichen gilt, unangefochten in seiner Liebe leben darf, das verdanken wir zu einem wesentlichen Teil ihm. Wenn auch die neue Fassung des Gesetzes mit einem sehr dehnbaren Begriff der „Verführung“ bei Beziehungen zu noch nicht Volljährigen unverständigen Richtern eine

Waffe in die Hand gibt, die oft willkürlich gehandhabt werden kann, und durchaus noch nicht gleiches Recht wie bei Beziehungen zu Mädchen, die dort oft schwerwiegendere Folgen haben, geschaffen hat, so dürfen wir doch niemals vergessen, daß das neue Gesetz auf dem ganzen Gebiet der Schweiz wenigstens die volljährigen Freunde unangestastet läßt. Prof. Hafter ist in seinem unbestechlichen Rechtsempfinden 1929 in seiner Schrift „Homosexualität und Strafgesetzgeber“ sogar soweit gegangen, auch die männliche Prostitution (wie die weibliche) straflos zu lassen, sofern sie nicht die Oeffentlichkeit tangiert. Er ist damit nicht durchgedrungen. —

Ueber seine großen juristischen Arbeiten urteilt Werner Petrzilka in der Morgenausgabe der N. Z. Z. vom 9. Dezember 1946:

„... Erst... bei der Handhabung des neuen Strafgesetzbuches kann voll ermessens werden, welche Bedeutung das dreibändige dogmatische Werk Ernst Hafters über das „Schweizerische Strafrecht“ für die Strafrechtspraxis erhalten hat. Die beiden in den Jahren 1937 und 1943 erschienenen Bände über den „Besonderen Teil“ des schweizerischen Strafrechts leisten den Untersuchungsbeamten, Anklägern, Verteidigern und Richtern bei der Auslegung der einzelnen Straftatbestände unschätzbare Dienste. Man darf wohl sagen, daß bei keiner gründlichen Prüfung einer Interpretationsfrage jeweils unterlassen wird, auch die Meinung Hafters zu berücksichtigen. Während es sonst nicht selten das Los solcher dogmatischer Arbeiten ist, daß sie nur von der Wissenschaft ihrem Werte entsprechend gewürdigt, von den Praktikern aber etwas vernachlässigt werden, hat sich das Haftersche Werk dank seiner Klarheit und Einfachheit der Darstellung einen geradezu selbstverständlichen — und wohl noch lange währenden — Einfluß auf die schweizerische Strafjustiz verschafft. Von besonderem Werte war, daß der Verfasser die Tatbestände des schweizerischen Strafgesetzbuches von der früheren Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone abgehoben und dadurch den Praktikern die Unterschiede klar und auch verständlich gemacht hat...“

Wissenschaftliche Sauberkeit und menschliche Größe — männliche Haltung, auch wo es um Verfehnte und Entrechtete geht, das sind die überragenden Eigenschaften dieses großen Schweizers, dem wir an der Schwelle seines achten Jahrzehntes den vollen Erfolg eines Lebenswerkes und noch eine Fülle schöner Jahre in unverminderter Schaffenskraft — und reichen Segen wünschen!

Der Kreis.